Gde

Die am 9.9.93 erlassene Satzung wird nicht beanstandet (§ 11 BauGB). Heilbronn, den 22. Okt. 1993 Landratsamt Schneider

Landkreis Heilbronn
Gemeinde Gemmingen

Bebauungsplan

Wanne – Eppinger Weg

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

Im Norden: durch Flurstücke 6110 - 6120 sowie Bahnkörper HN-Eppingen

Im Osten: K 2053 sowie die Flurstücke 6121 - 6124, Teilfläche 6120

Im Süden: Flurstück 7826, Teilfläche von 7859, Teilfläche 7868

Im Westen: Teilfläche der Flurstücke 7868 - 7874

Im Geltungsbereich werden bisherige Vorschriften mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes aufgehoben.

Lageplan: Maßstab 1:500, Stand April 93

Anlagen: Begründung zum Bebauungsplan nach § 9 (8) BauGB

Für die planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gelten das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 1?.01.1990 (BGBI. I S. 133), außerdem die Landesbauordnungen (LBO) Baden-Württemberg vom 28.11.83 (GBI S. 770, ber. GBI 1984 S. 519), zuletzt geändert am 01.04.1985 (GBI.S. 51) und die Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBI. I S: 833)

Textteil:

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 (1) BauGB, BauNVO

1.01 Bauliche Nutzung
§ 9 (1) BauGB

1.011 Art der baulichen Nutzung
§§ 1 - 15 BauNVO
§ 1 (6) BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (WA)
§ 4 BauNVO

Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) 1 BauNVO)

1.012 Maß der baulichen Nutzung
§§ 16 - 21 a BauNVO

nach Planeinschrieb als Höchstgrenze

Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO und § 2 LBO

Die Gebäudehöhe wird teilweise begrenzt [illegible] von § 1[illegible]

1.02 Bauweise
§ 9 (1) 2 BauGB
§§ 22 und 23 BauNVO

jeweils nach Planeinschrieb

1.021 offene Bauweise (o) gem. § 22 (2) BauNVO

1.022 nur Einzelhäuser (E) zulässig, sonst i.S. der offenen Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

1.023 nur Einzel- oder Doppelhäuser (ED) zulässig sonst i.S. der offenen Bauweise (§22 (2) BauNVO).

1.024 nur Hausgruppen (H) zulässig, sonst i.S. der offenen Bauweise (§ 22 (2) BauNVO).

1.03 Stellung der baulichen Anlagen
§ 9 (1) 2 BauGB

Die Außenwände und Dachfirste sind parallel zu den im Plan festgesetzten Richtungspfeilen zu errichten

1.04 Flächen für Garagen und Stellplätze
§ 9 (1) 4 BauGB i.V. mit BauNVO

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

Ausnahmsweise sind einzelne Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, wenn sie in die gärtnerische Gestaltung mit einbezogen werden und gestalterische städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen (vgl. Ziff. 2.04).

Tiefgaragen sind allgemein zulässig, wenn sie erdüberdeckt und begrünt sind.

1.05 Verkehrsflächen
§ 9 (1) 11 BauGB

Die Aufteilung der Verkehrsfläche gilt als Richtlinie.

Die geplanten Straßen und Wege werden i.S. von Ziff 5.3 der "Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen" (EAE 85) ausgeführt

Hinweis: zur Herstellung des Straßenkörpers, der Anliegerwege und Fußwege sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze B = ca. 30 cm, T = ca. 35 erforderlich und dauernd zu dulden.

Soweit erforderlich, sind Böschungen auf den Grundstücken zu dulden, wenn diese Höhenmäßig duch Auffüllungen und Abgrabungen an die Verkehrsfläche angeglichen werden.

1.06 Pflanzgebote
§ 9 (1) 25 a BauGB

Die gekennzeichneten Standorte bzw. Flächen sind zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

1.061 a) Pflanzgebot für Einzelbäume (Mindeststammumfang 20 cm in 1 m Höhe) z.B. Linde, Hainbuche, Esche, Rotdorn, Kastanie oder hochstämmige Obstbäume.

1.061 b) Pflanzgebot für Baum- und Strauchgruppen. Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 250 qm 1 einheimischer Laubbaum zu pflanzen. (Mindeststammumfang 20 cm in 1 m Höhe).

1.062 Flächenhaftes Pflanzgebot (pfg 1) als Übergang vom Ortsrand zur Landschaft.
Auf das Gesetz über das Nachbarrecht Baden-Württemberg vom 14.12.59, mit Änderungen, wird verwiesen.

Die im Plan mit pfg 1 gekennzeichneten Flächen sind mit heimischen Bäumen und Sträuchern z.B. Esche, Stieleiche, Traubenkirsche, Feldahorn, Silberweide, Hasel, Heckenkirsche, Hartriegel, Weißdorn, Liguster, Holunder, Heckenrose, Pfaffenhütchen und Salweide dicht zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

1.063 Flächenhaftes Pflanzgebot (pfg 2)

Es sind nur geschnittene Hecken aus heimischen Gehölzen und Sträuchern mit einer Höhe von 1,50 m anzupflanzen und zu unterhalten.

Einbezogene Maschen- und Knüpfdrahtzäune sind zulässig. Der Abstand zwischen Zaun und öffentlicher Fläche muß mind. 0,50 m betragen.
Elektrische Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke können in der Pflanzfläche integriert werden.
Für notwendige Zugänge und Zufahrten darf das Pflanzgebot 2 auf einer Breite von max. 6,0 m je Grundstück unterbrochen werden.

1.064 Flächenhaftes Pflanzgebot (pfg 3)

Die in pfg 3 bezeichneten Flächen sind i.S. einer offenen Vorgartenfläche überwiegend als nieder bepflanzte Fläche mit einzelnen standortgerechten Sträuchern und Heistern, bzw. kleinkronigen Bäumen zu gestalten. Elektrische Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke können in der Pflanzfläche integriert werden.

In der mit pfg 3 + St gekennzeichneten Fläche können Stellplätze zugelassen werden, wenn sie in die gärtnerische Gestaltung mit einbezogen werden (Rasenpflaster, Gliederung durch Pflanzstreifen u.a.).

1.065 Flächenhaftes Pflanzgebot (pfg 4)

a) Die in pfg 4 bezeichneten Flächen sind mit Sträuchern und Heistern dicht zu bepflanzen (frei wachsende Hecke).

b) Bepflanzung wie pfg 4 a, jedoch ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 1,50 m einzuhalten, der mit niederen Sträuchern bzw. bodendeckenden Stauden bepflanzt ist.

1.07 Pflanzbindung
§ 9 (1) 25 b BauGB

Entsprechend den Eintragungen im Plan. Die Bäume an den gekennzeichneten Standorten sind zu erhalten und dauernd zu unterhalten, ggf. durch neue Bäume zu ersetzen. (Mindestumfang 20 cm in 1 m Höhe)

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 73 LBO i.V. mit § 73 (6) LBO und § 9 (4) BauGB

2.01 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
§ 73 (1) 1 LBO

2.011 Außenwandflächen sind überwiegend als Putzflächen auszuführen.

2.012 Dachform und Dachneigung.

Die Dächer (Dachflächen jeweils mit gleicher Neigung) sind als Satteldächer auszuführen. DN 35-40°

Garagen sind in der gleichen Dachneigung wie die Hauptgebäude auszuführen.

Sammelgaragen sind mit FD zulässig, wenn sie durch Pergolen verbunden und Dächer und Wände begrünt werden.

Die außerhalb der Baugrenzen ausnahmsweise zugelassenen Garagen sind mit erdüberdecktem und bepflanztem Flachdach zulässig.

2.013 Dachdeckung: rote bis rotbraune Deckung. Naturrote Tonziegel sind erwünscht.

2.014 Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie wie folgt ausgeführt werden:

Sie müssen von den Giebelseiten mind. 2 m Abstand haben und dürfen max. 1/3 der Gebäudelänge betragen.

Die Höhe der Gauben darf, gemessen am Schnittpunkt von Vorderkante mit der Dachhaut, 1,3 m nicht überschreiten.

2.015 Dacheinschnitte sind zulässig, wenn gestalterisch keine Bedenken bestehen und sie wie folgt ausgeführt werden:

Sie müssen von den Giebelseiten einen Abstand von mind. 2,5 m haben und dürfen max. 1/4 der Gebäudelänge betragen.

Ihre Brüstung von mind. 1,0 m Höhe darf nicht über die Oberfläche des Daches hinausragen. Die Traufhöhe darf nicht mehr als 2,3 m ab Oberkante Fertigfußboden im Dachgeschoß betragen.

2.02 Außenantennen
§ 73 (1) 3 LBO

Soweit der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist, sind einzelne Außenantennen, auch Parabolantennen nicht zugelassen.

2.03 Niederspannungsfreileitungen
§ 73 (1) 4 LBO

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

2.04 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
§ 73 (1) 5 LBO i.V. mit
§ 10 (1) LBO

Diese Flächen sind überwiegend gärtnerisch mit einzelnen standortgerechten Gehölzgruppen anzulegen und zu unterhalten (vgl. Ziff. 1.061 b).

Stellplätze und Garagenzufahrten sowie Hauszugänge sind in die gärtnerische Gestaltung einzubeziehen und dürfen nicht breiter als 6 m sein. Ausnahmen können zugelasen werden, wenn topographische Gründe es erfordern. Sie sind aus dem gleichen Material wie die angrenzenden öffentlichen Flächen herzustellen, bis 50 % mit einem geschlossenen Belag, darüber hinaus sind Rasenpflaster, Spurplatten oder ähnliche wasserdurchlässige Oberflächen zu verwenden.

2.05 Einfriedungen
§ 73 (2) LBO

sind abweich. von § 52 (1) 28 LBO genehmigungspflichtig.

Die im Sinne von pfg 3 bezeichneten Flächen dürfen zum öffentlichen Verkehrsraum nicht eingefriedigt werden.

Sonstige pfg-Flächen nur mit innenliegenden Maschen- und Knüpfdrahtzäunen, wenn sie mind. 0,50 m Abstand von der öffentlichen Fläche haben.

Auf den Grundstücksgrenzen sind Sichtschutzzäune bis 2,00 m Höhe zur Abgrenzung von Freisitzbereichen außerhalb der Baugrenzen bei den Hausgruppen und Doppelhäusern bis max. 3,0 m über die Baugrenze hinaus zulässig. Abstand von der öffentlichen Fläche mind. 2,0 m.

2.06 Gebäudehöhe
§ 73 (1) 7 LBO

Die max. Traufhöhe (TH) der Gebäude wird entsprechend den Einschrieben im Plan begrenzt. Sie wird gemessen zwischem dem Schnittpunkt von Außenwand mit Oberkante Dachfläche und dem höchsten, von Außenwänden angeschnittenen vorhandenen Gelände, soweit nicht bezogen auf Meereshöhe über Normal Null (m. u. N.N.) Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, sofern die beabsichtigte Bezugshöhe nicht mehr als 0,5 m vom vorhandenen Gelände abweicht.

2.07 Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern
§ 73 (2) LBO i.V. mit
§ 52 (1) 17 + 27 LBO

sind abweichend von § 52 (1) 17 und 27 LBO genehmigungspflichtig.

Stützmauern sind in Form von Trockenmauern zu errichten.

Stützmauern sind entlang von öffentlichen Wegen bis max. 0,80 m ab festgesetzen Gelände als verputzte Sockelmauer zulässig. Alternativ können Betonmauern mit ähnlich rauher Oberfläche (z.B. sandgestrahlt) oder Natursteinmauern verwendet werden, wenn sie gruppenweise einheitlich gestaltet werden.

Aufschüttungen, insbesondere im Anschluß an die Gebäude (Terrassen), sind bis max. 1,0 m Höhe zulässig.

2.08 LÄRMSCHUTZ

Vorkehrungen zum Schutz gegen Lärm gemäß § 9(1)24 BauGB. Die Orientierungswerte für den Beurteilungspegel teilweise nicht eingehalten werden, (tags 65 dB, nachts 55 dB.)

Es wird empfohlen bei schutzbedürftigen Räumen wie Schlaf- und Aufenthaltsräumen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß ein ungestörter Schlaf und Aufenthalt möglich ist. Maßnahmen sind z.B. Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schutzmaßnahmen, Lärmschutzfenster. Die Dimensionierung der Schallschutzmaßnahmen muß nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) erfolgen.

3. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN / HINWEISE
§ 9 (6) BauGB

3.01 Wasserwirtschaftsamt

- Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser erschlossen ist dies gemäß § 37 Abs. 4 WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

- Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit der Gebäude ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine Dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

- Bei gering belasteten Verkehrsflächen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Die Grundflächen sind so zu gestalten, daß dort anfallendes Regenwasser zumindest teilweise versickern kann (siehe Erlaß des Regierungspräsidiums Stuttgart Az: 54-8951.13/5 vom 30.03.1988).

3.03 Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Archäologische Denkmalpflege.

Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden (§ 20 Denkmalschutzgesetzt) hinzuweisen.

4. HINWEISE

4.01 Die Außenanlagen sind im Bauantrag darzustellen und insbesondere vorhandene und geplante Geländehöhe, bestehende und geplante Bäume, Gehölze, Einfriedungen, Stützmauern, Materialien usw. anzugeben. (BauVorl.VO vom 2.4.84, GBL S. 262 i.V. mit § 11 LBO). Die Berücksichtigung der Pflanzgebote/-bindungen ist der Baurechtsbehörde bei der Schlußabnahme nachzuweisen.

Aufgestellt: 16.03.93 / Überarbeitet 01.07.93

G.W. Bechtle
Freier Architekt
Schwätzgässle 11 + 13

7120 Bietigheim-Bissingen

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufstellungsbeschluß	§ 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht	am 05.11.92 am 19./26.11.92
Frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Anhörung am 25.05.93	§ 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht	am 6.5./13.5.93
Entwurfsbeschluß -Änderung- vom 01.07.93	§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht Öffentlich ausgelegt	am 08.07.93 vom 16.07.93 bis 16.08.93
Satzungsbeschluß	§ 10 BauGB	am 09.09.93
Anzeige	§ 11 BauGB und § 73 LBO	am 11.10.93
Bestätigung	Landratsamt Heilbronn Az. 30/621.41	vom 22. Okt. 1993
Bekanntmachung/ in Kraft getreten	§ 12 BauGB	am -2. Dez. 1993

Bietigheim-Bissingen, den 16.03.1993/ 01.07.1993

G.W. Bechtle
Freier Architekt
Schwätzgässle 11+13
7120 Bietigheim-Bissingen

Ausgefertigt!
Die Mehrfertigung stimmt mit dem Originalbebauungsplan überein.

Gemmingen, den -2. Dez. 1993
Bürgermeisteramt

im Auftrag

ZEICHENERKLÄRUNG

-Planzeichenverordnung vom 30.01.1981 -

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21 a BauNVO
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 19 BauNVO
⓪.⑧ 0.8	Geschoßflächenzahl (GFZ), Höchstgrenze	§ 20 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse (Z), Höchstgrenze	§ 20 BauNVO i.V. mit § 2 LBO
Ⅱ	Zahl der Vollgeschosse. zwingend	
	Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO
o	offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig, sonst i.S. der offenen Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, sonst i.S. der offenen Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
H	nur Hausgruppen zulässig, sonst i.S. der offenen Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
D	nur Doppelhäuser zulässig, sonst i.S. der offenen Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
✕–✕–✕	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen	§ 16 (5) BauNVO
•–•–•	Abgrenzung von unterschiedlichem Maß der Nutzung	
▬	Baugrenze	§ 23 (2) BauNVO
🟥	Baulinie	§ 23 (3) BauNVO
	Stellung der baulichen Anlagen	§ 9 (1) 2 BauGB
↔	Richtung der Gebäudeaußenwände/Firstrichtung	
GGa/TGa	Flächen für Garagen (Ga), überdachte Stellplätze, Gemeinschaftsstellplätze (GSt), Tiefgarage (TGa)	§ 9 (1) 4 BauGB
▲–▲	Ein- und Ausfahrtsbereich für Tiefgaragen	
M	Fläche für bewegliche Abfallbehälter	§ 73 (1) 5 LBO
	Verkehrsflächen: Die Aufteilung gilt als Richtlinie	§ 9 (1) 11 BauGB
🟨	Sammelstraße, Anliegerstraße und Anliegerwege nach EAE 85	
◪	~~Geh- und Fußweg/landwirtschaftlicher Weg~~ -//- vgl. 1. Änderung	
P	öffentliche Parkierungsfläche	
V	Verkehrsgrün	
▨	Öffentliche Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB
	Kinderspielplatz	
⊗	Bolzplatz	
	Parkanlagen	
FFG	Fläche für den Gemeinbedarf	§ 9 (1) 5 BauGB
	Kindergarten	
	mit besonderen Rechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB
g.r.	Gehrecht zugunsten der Anlieger	
l.r.	Leitungsrecht zugunsten der EVU	
	Versorgungsanlagen	§ 9 (1) 12 BauGB
	Umspannstation	
	Gasreglerstation	
● ●	Pflanzgebot für Einzelbäume	§ 9 (1) 25 a BauGB
pfg 1 - 4	Flächenhafte Pflanzgebote s. Ziff. 1.06	§ 9 (1) 25 a BauGB
● ●	Pflanzbindung für Einzelbäume s. Ziff. 1.07	§ 9 (1) 25 b BauGB
	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern	§ 9 (1) 26 BauGB
▨	Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

	Dachform und Dachneigung	§ 73 (1) 1 LBO
SD 35-40°	Satteldach (SD) Dachflächen mit gleicher Neigung, Dachneigung 35° - 40°	
TH	max. Traufhöhe (TH)	§ 73 (1) 7 LBO
▬ ▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BauGB

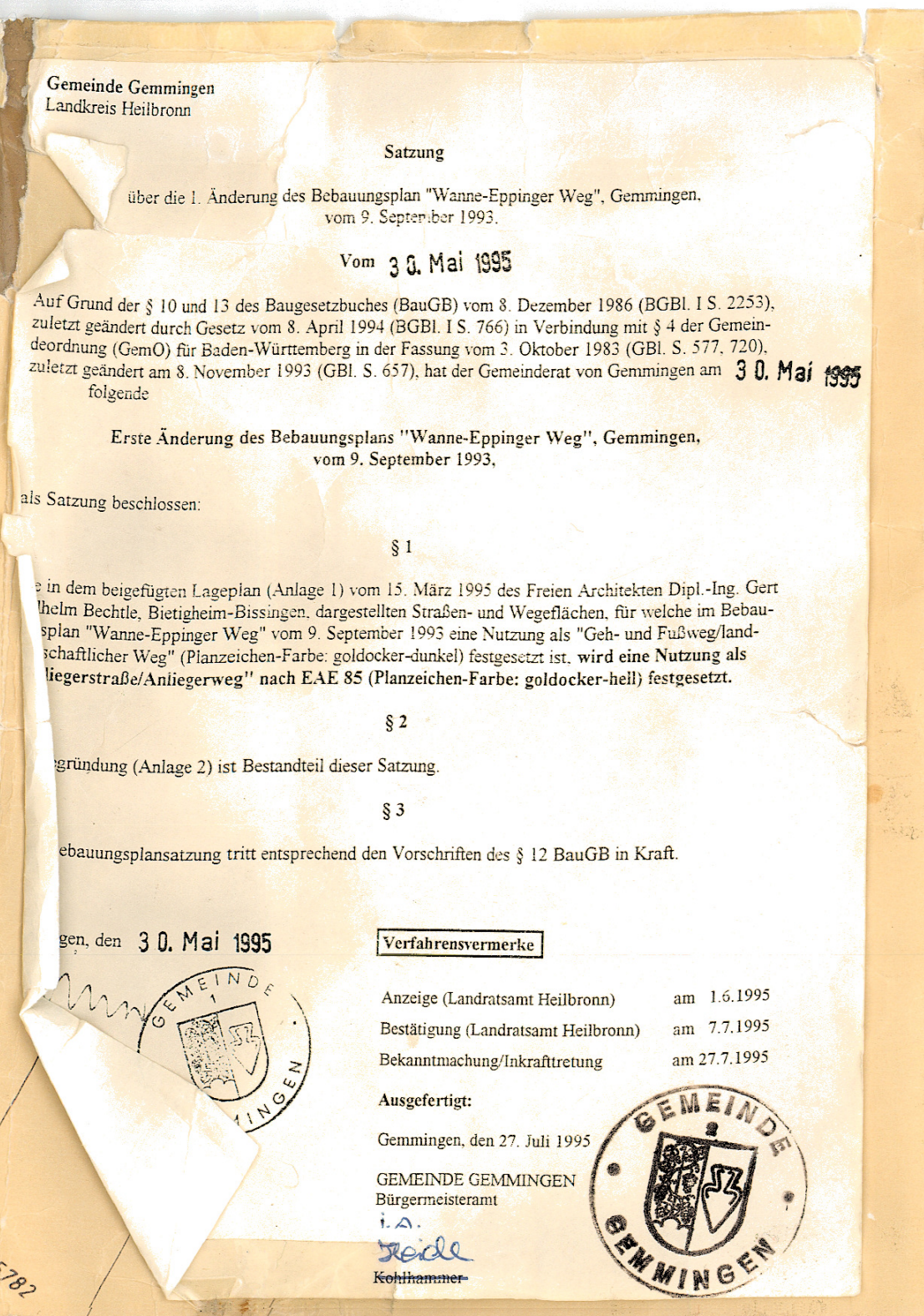

Gemeinde Gemmingen
Landkreis Heilbronn

Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplan "Wanne-Eppinger Weg", Gemmingen, vom 9. September 1993.

Vom 30. Mai 1995

Auf Grund der § 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert am 8. November 1993 (GBl. S. 657), hat der Gemeinderat von Gemmingen am 30. Mai 1995 folgende

Erste Änderung des Bebauungsplans "Wanne-Eppinger Weg", Gemmingen, vom 9. September 1993,

als Satzung beschlossen:

§ 1

in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) vom 15. März 1995 des Freien Architekten Dipl.-Ing. Gert Wilhelm Bechtle, Bietigheim-Bissingen, dargestellten Straßen- und Wegeflächen, für welche im Bebauungsplan "Wanne-Eppinger Weg" vom 9. September 1993 eine Nutzung als "Geh- und Fußweg/landwirtschaftlicher Weg" (Planzeichen-Farbe: goldocker-dunkel) festgesetzt ist, **wird eine Nutzung als Anliegerstraße/Anliegerweg" nach EAE 85 (Planzeichen-Farbe: goldocker-hell) festgesetzt.**

§ 2

Begründung (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Bebauungsplansatzung tritt entsprechend den Vorschriften des § 12 BauGB in Kraft.

Gemmingen, den 30. Mai 1995

Verfahrensvermerke

Anzeige (Landratsamt Heilbronn)	am 1.6.1995
Bestätigung (Landratsamt Heilbronn)	am 7.7.1995
Bekanntmachung/Inkrafttretung	am 27.7.1995

Ausgefertigt:

Gemmingen, den 27. Juli 1995

GEMEINDE GEMMINGEN
Bürgermeisteramt
i.A.
Heidle
~~Kohlhammer~~

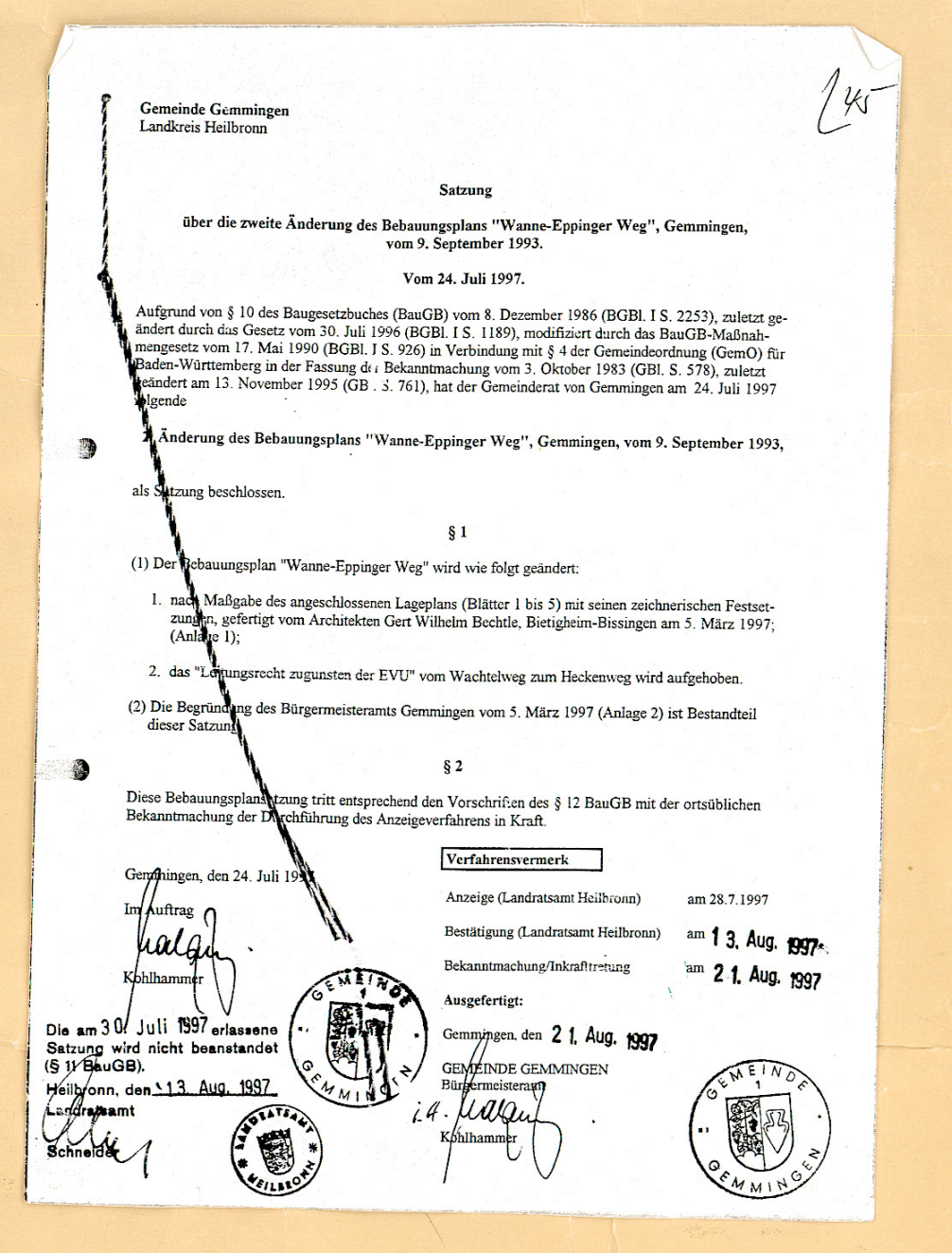

245

Gemeinde Gemmingen
Landkreis Heilbronn

Satzung

über die zweite Änderung des Bebauungsplans "Wanne-Eppinger Weg", Gemmingen, vom 9. September 1993.

Vom 24. Juli 1997.

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189), modifiziert durch das BauGB-Maßnahmengesetz vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 13. November 1995 (GBl. S. 761), hat der Gemeinderat von Gemmingen am 24. Juli 1997 folgende

2. Änderung des Bebauungsplans "Wanne-Eppinger Weg", Gemmingen, vom 9. September 1993,

als Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Der Bebauungsplan "Wanne-Eppinger Weg" wird wie folgt geändert:

1. nach Maßgabe des angeschlossenen Lageplans (Blätter 1 bis 5) mit seinen zeichnerischen Festsetzungen, gefertigt vom Architekten Gert Wilhelm Bechtle, Bietigheim-Bissingen am 5. März 1997; (Anlage 1);
2. das "Leitungsrecht zugunsten der EVU" vom Wachtelweg zum Heckenweg wird aufgehoben.

(2) Die Begründung des Bürgermeisteramts Gemmingen vom 5. März 1997 (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Bebauungsplansatzung tritt entsprechend den Vorschriften des § 12 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Gemmingen, den 24. Juli 1997
Im Auftrag
Kohlhammer

Verfahrensvermerk

Anzeige (Landratsamt Heilbronn)	am 28.7.1997
Bestätigung (Landratsamt Heilbronn)	am 13. Aug. 1997
Bekanntmachung/Inkrafttretung	am 21. Aug. 1997

Ausgefertigt:

Gemmingen, den 21. Aug. 1997

GEMEINDE GEMMINGEN
Bürgermeisteramt
i.A.
Kohlhammer

Die am 30. Juli 1997 erlassene Satzung wird nicht beanstandet (§ 11 BauGB).
Heilbronn, den 13. Aug. 1997
Landratsamt
Schneider

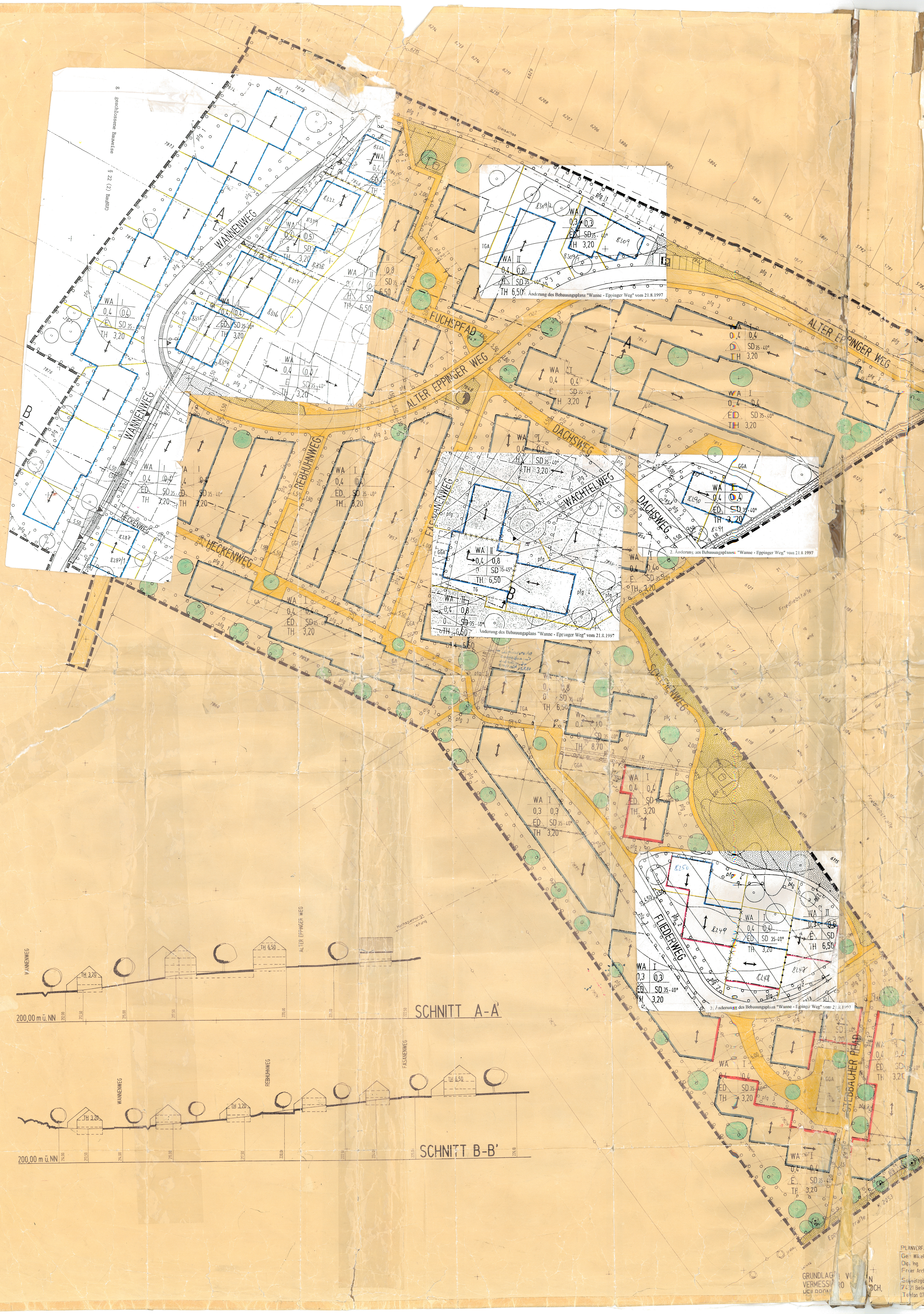

PLANVERFASSER	BAUHERR	OBJEKT	BIETIGHEIM BISSINGEN, DEN 1.07.93
Gert Wilhelm Bechtle Dipl. Ing. Freier Architekt Schwätzgässle 11-13 74321 Bietigheim-Bissingen Telefon 07142-45982	GEMEINDE GEMMINGEN BÜRGERMEISTERAMT	BEBAUUNGSPLAN- ENTWURF WANNE / EPPINGER WEG	MASSTAB 1:500 NORDEN